

**Satzung des Kreises Unna vom 06.03.2007
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen
auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene
außerhalb öffentlicher Schlachthöfe**

Aufgrund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 776/2006 vom 23.05.2006 (ABl. EU Nr. L 136 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10.01.2006 (GV NRW S. 42) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Unna am 06.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW 2001 S. 262), zuletzt geändert durch die 7. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 13.06.2006 (GV NRW 2006 S. 250), in der z.Z. geltenden Fassung erhoben.

Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO NRW abweichen.

Für diese abweichenden Gebührensätze wurden die in Artikel 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Abs. 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

**§ 2
Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung
einschließlich Hygieneüberwachung**

- (1) Für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung sieht die EG-Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für die jeweilige Tierart grundsätzlich eine Mindestgebühr vor. Diese Mindestbeträge für Untersuchungskosten im Zusammenhang mit Schlachtstätigkeiten entsprechen nicht den tatsächlichen Untersuchungskosten. Deshalb werden abweichend von diesen Gebühren

betriebsbezogene Gebühren erhoben, die gem. der Betriebsstruktur und den Lohnkosten festgesetzt werden. Diese Pauschalgebühr beinhaltet die Gebühr für die Untersuchung auf Trichinen, die bakteriologische Fleischuntersuchung, die Sicherstellung und Freigabe von Tierkörpern, die dem BSE-Test unterzogen werden sowie sonstige Untersuchungen mit Ausnahme der Rückstandsuntersuchungen. Die Gebühr beträgt je Tier für

Rinder	17,35 €
Kälber	17,35 €
Schweine	11,00 €
Wildschweine	9,50 €
Schafe / Ziegen	6,00 €
Wildschafe, Damwild und sonstiges Haarwild	6,00 €
Kaninchen, Hasen	1,55 €
Pferde und andere Einhufer	27,25 €

- (2) Für Untersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten wird ein Zuschlag (Hausschlachtungszuschlag) zu der Gebühr nach § 2 Abs. 1 je Tier erhoben, wenn nicht mehr als drei Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden. Der Zuschlag beträgt 3,70 €
- (3) Neben den Gebühren nach Abs. 1 werden im Zusammenhang mit den Untersuchungen auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) für die Probenahme Gebühren erhoben, und zwar
- a) für das erste Tier 11,55 €
 - b) für jedes weitere Tier 8,65 €
- (4) Für den Transport der Proben von der Dienststelle des Veterinäramtes zur Laboruntersuchung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Anzahl der gemeinsam zur Laboruntersuchung transportierten Proben (Proben je Fahrt). Die Gebühr beträgt

Anz. Proben je Fahrt	1	2	3	4	5	6	über 6
Gebühr Euro	66,64	33,32	22,21	16,66	13,33	11,11	9,52

- (5) Für die BSE-Untersuchung (Laborkosten) bei Schlachtrindern über 30 Monate werden Gebühren auf der Grundlage der Tarifstelle 23.9.4.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - vom 03.07.2001 (GV. NW. S. 262) in jeweils geltender Fassung erhoben. Eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an den Untersuchungskosten vermindert die Gebühr um die Höhe der Beteiligung.
- (6) Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode, sofern sie nicht Bestandteil der Fleischuntersuchung ist, bei den Tieren, die der Trichinenuntersuchung unterworfen sind, beträgt 4,15 €

§ 3
Gebühr für die Rückstandsuntersuchungen

- (1) Für die stichprobenartigen Rückstandsuntersuchungen, die aufgrund der Maßgaben des jährlichen nationalen Rückstandskontrollplanes vom zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt durchgeführt werden, werden Gebühren gem. Tarifstelle 23.8.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - vom 03.07.2001 (GV. NW. S. 262) in geltender Fassung erhoben. Diese Rückstandsuntersuchungsgebühren betragen z. Z. (ÄnderungsVO vom 13.06.2006)

je geschlachtetes Kalb	0,51 €
je geschlachtetes Rind	0,68 €
je geschlachtetes Schwein	0,13 €
je geschlachtetes Schaf / geschlachtete Ziege	0,11 €
je geschlachteter Einhufer	3,21 €

- (2) Werden bei begründetem Verdacht Untersuchungen auf Rückstände (z.B. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des § 10 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts (LFGB) vom 01.09.2005 in jeweils geltender Fassung – BGBl. I, S. 2618) erforderlich, so hat der Gebührenschuldner die entstehenden Kosten / Auslagen zu tragen.

§ 4
Gebühr für Amtshandlungen in Zerlegungsbetrieben

- (1) Die je Tonne Fleisch berechneten Mindestgebühren nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben sind i.d.R. nicht kostendeckend. Daher wird für Kontrollen in Zusammenhang mit Zerlegungsbetrieben eine kostendeckende Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde
- a) für den amtl. Tierarzt / die Tierärztin je angefangene halbe Stunde 33,00 €
 - b) für den Fleischkontrolleur / die -kontrolleurin je angefangene halbe Stunde 20,50 €
- (2) An- und Abfahrtzeiten werden mit in die Zeitrechnung einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.

§ 5
Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Für Kontrollen und Untersuchungen in

- a) Umpackbetrieben für frisches Fleisch,
- b) Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen,
- c) Wildverarbeitungsbetrieben,
- d) Verarbeitungsbetrieben für Fleischerzeugnisse,
- e) Umpackbetrieben für Fleischerzeugnisse,
- f) Groß- und Zwischenhandelsbetrieben,
- g) Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben,
- h) Kühl- und Gefrierhäusern
- i) sonstigen zugelassenen Betrieben

wird eine Gebühr nach Tarifstelle 23.8.4.6 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung erhoben.

§ 6
Gebühr für Amtshandlungen
im Bereich der Geflügelfleischhygiene

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Geflügelfleischuntersuchung wird je Stück Geflügel eine Gebühr erhoben, die sich aus der folgenden Tabelle ergibt.

Tierart	Gebühr
Haushühner/ Perlhühner	0,07 €
Enten/ Gänse	0,14 €
Truthühner	0,21 €

§ 7
Wartegebühr

Verzögern sich der Beginn der Schlachtung oder sonstige Amtshandlungen um mehr als eine halbe Stunde oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlungen von mehr als einer halben Stunde, die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten sind, so wird nach Ablauf der o.a. Zeiten eine Wartegebühr erhoben. Diese beträgt

- a) für den aml. Tierarzt / die Tierärztin je angefangene halbe Stunde 33,00 €
- b) für den Fleischkontrolleur / die -kontrolleurin je angefangene halbe Stunde 20,50 €

§ 8
Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten

Die Gebühren nach §§ 2, 4, 5 und 6 erhöhen sich um 50 %, wenn die Amtshandlung vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr, oder an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen verlangt und durchgeführt wird, und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung in der zuschlagpflichtigen Zeit durchgeführt wird.

§ 9
Gebühr für die Nichtausführung eines Teils der Untersuchung
oder der gesamten Untersuchung

- (1) Die Gebühren nach §§ 2, 3 und 6 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung stattgefunden hat.
- (2) Hat der Untersucher sich auf Anforderung zur Untersuchungsstätte begeben, um die Untersuchung durchzuführen, konnte er diese jedoch nicht durchführen, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst später ausgeführt werden konnte, so ist die Gebühr nach §§ 2 und 6 für das angemeldete Tier, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz, in voller Höhe zu entrichten.

§ 10
Gebühr für zusätzliche Trichinenuntersuchungen

Wird eine zusätzliche Trichinenuntersuchung dadurch erforderlich, dass das Schlacht tier vor der Untersuchung unzulässig zerlegt worden ist, so ist neben der Gebühr nach §§ 2 und 3 je Fleischteil eine Gebühr zu entrichten in Höhe von 4,15 €

§ 11
Gebühr für gesonderte zusätzliche Stempelung des Fleisches

Wird eine gesonderte Kennzeichnung gefordert, die nicht in unmittelbarem Anschluss an die Fleischuntersuchung möglich ist, ist eine besondere Gebühr je Fleischteil zu entrichten in Höhe von

1,07 €

§ 12
Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Als Auslagen können insbesondere erhoben werden:

- a) Postgebühren,
- b) Telegraf- und Fernspreckgebühren,
- c) Zeugen- und Sachverständigengebühren,
- d) Fortbildungskosten,
- e) Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen,
- f) Schreibgebühren.

§ 13
Fälligkeit, Einziehung, Rechtsmittel

- (1) Die Gebühren werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung, im Falle des § 9 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nicht ausgeführte Untersuchung / Amtshandlung fällig.
- (2) Die Durchführung der Untersuchung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses spätestens unmittelbar vor der Untersuchung abhängig gemacht werden.
- (3) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird die Fälligkeit der Gebühren nicht aufgeschoben.
- (4) Die Gebühren sind durch die Untersucher von den Gebührenpflichtigen einzuziehen.

§ 14
Stundung, Niederschlagung, Erlass

Die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NW über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NW über die Verjährung finden Anwendung.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Die Satzung des Kreises Unna vom 14.10.2003 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz außerhalb öffentlicher Schlachthöfe sowie die Satzung des Kreises Unna vom 04.12.2001 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Geflügelfleischhygienerechts treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 644) – in der zur Zeit gültigen Fassung – wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 06.03.2007
Der Landrat
Michael Makiolla

**Satzung des Kreises Unna vom 06.03.2007
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene
am öffentlichen EG-Schlachthof der Firma FVV Jedowski Unna GmbH,
Fleischverarbeitung und -vertrieb, Otto-Hahn-Straße 20, 59423 Unna**

Aufgrund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 776/2006 vom 23.05.2006 (ABl. EU Nr. L 136 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10.01.2006 (GV NRW S. 42) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Unna am 06.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§1
Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW 2001 S. 262), zuletzt geändert durch die 7. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 13.06.2006 (GV NRW 2006 S. 250), in der z.Z. geltenden Fassung erhoben.

Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO NRW abweichen.

Für diese abweichenden Gebührensätze wurden die in Artikel 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Abs. 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

**§ 2
Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung
einschließlich Hygieneüberwachung**

- (1) Für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung sieht die EG-Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für die jeweilige Tierart grundsätzlich eine Mindestgebühr vor. Diese Mindestbeträge für Untersuchungskosten im Zusammenhang mit Schlachtstätigkeiten entsprechen nicht den tatsächlichen Untersuchungskosten. Deshalb werden abweichend von diesen Gebühren

betriebsbezogene Gebühren erhoben, die gem. der Betriebsstruktur und den Lohnkosten festgesetzt werden. Diese Pauschalgebühr beinhaltet die Gebühr für die Untersuchung auf Trichinen, die bakteriologische Fleischuntersuchung, die Entnahme von BSE-Proben, die Sicherstellung und Freigabe von Tierkörpern, die dem BSE-Test unterzogen werden sowie sonstige Untersuchungen mit Ausnahme der Rückstandsuntersuchungen. Die Gebühr beträgt je Tier für

Rinder	9,00 €
Kälber	9,00 €
Schweine	1,31 €
Wildschweine	1,31 €
Schafe / Ziegen	1,30 €
Wildschafe, Damwild und sonstiges Haarwild	1,50 €
Kaninchen, Hasen	1,30 €
Pferde und andere Einhufer	8,50 €

- (2) Für den Transport der Proben von der Dienststelle des Veterinäramtes zur Laboruntersuchung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Anzahl der gemeinsam zur Laboruntersuchung transportierten Proben (Proben je Fahrt). Die Gebühr beträgt

Anz. Proben je Fahrt	1	2	3	4	5	6	über 6
Gebühr Euro	66,64	33,32	22,21	16,66	13,33	11,11	9,52

- (3) Für die BSE-Untersuchung (Laborkosten) bei Schlachtrindern über 30 Monate werden Gebühren auf der Grundlage der Tarifstelle 23.9.4.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - vom 03.07.2001 (GV. NW. S. 262) in jeweils geltender Fassung erhoben. Eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an den Untersuchungskosten vermindert die Gebühr um die Höhe der Beteiligung.
- (4) Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode, sofern sie nicht Bestandteil der Fleischuntersuchung ist, bei den Tieren, die der Trichinenuntersuchung unterworfen sind, beträgt 4,15 €

§ 3

Gebühr für die Rückstandsuntersuchungen

- (1) Für die stichprobenartigen Rückstandsuntersuchungen, die aufgrund der Maßgaben des jährlichen nationalen Rückstandskontrollplanes vom zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt durchgeführt werden, werden Gebühren gem. Tarifstelle 23.8.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - vom 03.07.2001 (GV. NW. S. 262) in geltender Fassung erhoben. Diese Rückstandsuntersuchungsgebühren betragen z. Z. (ÄnderungsVO vom 13.06.2006)

je geschlachtetes Kalb	0,51 €
je geschlachtetes Rind	0,68 €
je geschlachtetes Schwein	0,13 €
je geschlachtetes Schaf / geschlachtete Ziege	0,11 €
je geschlachteter Einhufer	3,21 €

- (2) Werden bei begründetem Verdacht Untersuchungen auf Rückstände (z.B. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des § 10 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts (LFGB) vom 01.09.2005 in jeweils geltender Fassung – BGBl. I, S. 2618) erforderlich, so hat der Gebührenschuldner die entstehenden Kosten / Auslagen zu tragen.

§ 4
Gebühr für Amtshandlungen in Zerlegungsbetrieben

- (1) Findet eine Amtshandlung in einem Zerlegebetrieb unabhängig von einer Amtshandlung in einem Schlachtbetrieb statt, wird eine kostendeckende Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde
- | | |
|---|---------|
| (a) für den amtl. Tierarzt / die Tierärztin je angefangene halbe Stunde | 33,00 € |
| (b) für den Fleischkontrolleur / die -kontrolleurin je angefangene halbe Stunde | 20,50 € |
- (2) An- und Abfahrtzeiten werden mit in die Zeitrechnung einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.

§ 5
Wartegebühr

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung ohne besonderen Grund um eine halbe Stunde oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um mehr als eine halbe Stunde oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlungen von mehr als eine halbe Stunde, die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten sind, so wird nach Ablauf der o.a. Zeiten eine Wartegebühr erhoben.
Diese beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) für den amtl. Tierarzt / die Tierärztin je angefangene halbe Stunde | 33,00 € |
| b) für den Fleischkontrolleur / die -kontrolleurin je angefangene halbe Stunde | 20,50 € |

§ 6
Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten

Die Gebühren nach §§ 2 und 4 erhöhen sich um 50 %, wenn die Amtshandlung vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr, oder an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen verlangt und durchgeführt wird, und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung in der zuschlagpflichtigen Zeit durchgeführt wird.

§ 7
**Gebühr für die Nichtausführung eines Teils der Untersuchung
oder der gesamten Untersuchung**

- (1) Die Gebühren nach §§ 2 und 3 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung stattgefunden hat.
- (2) Hat der Untersucher sich auf Anforderung zur Untersuchungsstätte begeben, um die Untersuchung durchzuführen, konnte er diese jedoch nicht durchführen, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst später ausgeführt werden konnte, so ist die Gebühr nach § 2 für das angemeldete Tier, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz, in voller Höhe zu entrichten.

§ 8
Gebühr für zusätzliche Trichinenuntersuchungen

Wird eine zusätzliche Trichinenuntersuchung dadurch erforderlich, dass das Schlachttier vor der Untersuchung unzulässig zerlegt worden ist, so ist neben der Gebühr nach §§ 2 und 3 je Fleischteil eine Gebühr zu entrichten in Höhe von

4,15 €

§ 9
Gebühr für gesonderte zusätzliche Stempelung des Fleisches

Wird eine gesonderte Kennzeichnung gefordert, die nicht in unmittelbarem Anschluss an die Fleischuntersuchung möglich ist, ist eine besondere Gebühr je Fleischteil zu entrichten in Höhe von

1,07 €

§ 10
Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Als Auslagen können insbesondere erhoben werden:

- (a) Postgebühren,
- (b) Telegrafien- und Fernspreckgebühren,
- (c) Zeugen- und Sachverständigengebühren,
- (d) Fortbildungskosten,
- (e) Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen,
- (f) Schreibgebühren.

§ 11
Fälligkeit, Einziehung, Rechtsmittel

- (1) Die Gebühren werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung, im Falle des § 7 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nicht ausgeführte Untersuchung / Amtshandlung fällig.
- (2) Die Durchführung der Untersuchung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses spätestens unmittelbar vor der Untersuchung abhängig gemacht werden.
- (3) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird die Fälligkeit der Gebühren nicht aufgeschoben.
- (4) Die Gebühren sind durch die Untersucher von den Gebührenpflichtigen einzuziehen.

§ 12
Stundung, Niederschlagung, Erlass

Die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NW über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NW über die Verjährung finden Anwendung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Die Satzung des Kreises Unna vom 14.10.2003 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz am öffentlichen EG-Schlachthof der Firma FVV Jedowski Unna GmbH, Fleischverarbeitung und -vertrieb, Otto-Hahn-Straße 20, 59423 Unna, tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 644) – in der zur Zeit gültigen Fassung – wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 06.03.2007
Der Landrat
Michael Makiolla

**Satzung des Kreises Unna vom 06.03.2007
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen
nach dem Fleischhygienegesetz am öffentlichen EG-Schlachthof
der Firma Milk & Beermann, Fleischwaren GmbH & Co. KG,
Von-Wieck-Str. 7b, 44534 Lünen**

Aufgrund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 776/2006 vom 23.05.2006 (ABl. EU Nr. L 136 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10.01.2006 (GV NRW S. 42) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Unna am 06.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§1
Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW 2001 S. 262), zuletzt geändert durch die 7. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 13.06.2006 (GV NRW 2006 S. 250), in der z.Z. geltenden Fassung erhoben.

Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO NRW abweichen.

Für diese abweichenden Gebührensätze wurden die in Artikel 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Abs. 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2
Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung
einschließlich Hygieneüberwachung

- (1) Für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung sieht die EG-Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für die jeweilige Tierart grundsätzlich eine Mindestgebühr vor. Diese Mindestbeträge für Untersuchungskosten im Zusammenhang mit Schlachtstätigkeiten entsprechen nicht den tatsächlichen Untersuchungskosten. Deshalb werden abweichend von diesen Gebühren betriebsbezogene Gebühren erhoben, die gem. der Betriebsstruktur und den Lohnkosten festgesetzt werden. Diese Pauschalgebühr beinhaltet die Gebühr für die Untersuchung auf Trichinen, die bakteriologische Fleischuntersuchung, die Entnahme von BSE-Proben, die Sicherstellung und Freigabe von Tierkörpern, die dem BSE-Test unterzogen werden sowie sonstige Untersuchungen mit Ausnahme der Rückstandsuntersuchungen. Die Gebühr beträgt je Tier für

Rinder	9,00 €
Kälber	9,00 €
Schweine	1,25 €
Wildschweine	1,25 €
Schafe / Ziegen	1,30 €
Wildschafe, Damwild und sonstiges Haarwild	1,50 €
Kaninchen, Hasen	1,30 €
Pferde und andere Einhufer	8,50€

- (2) Für den Transport der Proben von der Dienststelle des Veterinäramtes zur Laboruntersuchung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Anzahl der gemeinsam zur Laboruntersuchung transportierten Proben (Proben je Fahrt). Die Gebühr beträgt

Anz. Proben je Fahrt	1	2	3	4	5	6	über 6
Gebühr Euro	66,64	33,32	22,21	16,66	13,33	11,11	9,52

- (3) Für die BSE-Untersuchung (Laborkosten) bei Schlachtrindern über 30 Monate werden Gebühren auf der Grundlage der Tarifstelle 23.9.4.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung – AVerwGebO NRW - vom 03.07.2001 (GV. NW. S. 262) in jeweils geltender Fassung erhoben. Eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an den Untersuchungskosten vermindert die Gebühr um die Höhe der Beteiligung.
- (4) Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode, sofern sie nicht Bestandteil der Fleischuntersuchung ist, bei den Tieren, die der Trichinenuntersuchung unterworfen sind, beträgt 4,15 €

§ 3
Gebühr für die Rückstandsuntersuchungen

- (1) Für die stichprobenartigen Rückstandsuntersuchungen, die aufgrund der Maßgaben des jährlichen nationalen Rückstandskontrollplanes vom zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt durchgeführt werden, werden Gebühren gem. Tarifstelle 23.8.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - vom 03.07.2001 (GV. NW. S. 262) in geltender Fassung erhoben. Diese Rückstandsuntersuchungsgebühren betragen z. Z. (ÄnderungsVO vom 13.06.2006)

je geschlachtetes Kalb	0,51 €
je geschlachtetes Rind	0,68 €
je geschlachtetes Schwein	0,13 €
je geschlachtetes Schaf / geschlachtete Ziege	0,11 €
je geschlachteter Einhufer	3,21 €

- (2) Werden bei begründetem Verdacht Untersuchungen auf Rückstände (z.B. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des § 10 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittel-

rechts (LFGB) vom 01.09.2005 in jeweils geltender Fassung – BGBl. I, S. 2618) erforderlich, so hat der Gebührenschuldner die entstehenden Kosten / Auslagen zu tragen.

§ 4

Gebühr für Amtshandlungen in Zerlegungsbetrieben

- (1) Findet eine Amtshandlung in einem Zerlegebetrieb unabhängig von einer Amtshandlung in einem Schlachtbetrieb statt, wird eine kostendeckende Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde
- | | |
|---|---------|
| (a) für den amtl. Tierarzt / die Tierärztin je angefangene halbe Stunde | 33,00 € |
| (b) für den Fleischkontrolleur / die -kontrolleurin je angefangene halbe Stunde | 20,50 € |
- (2) An- und Abfahrtzeiten werden mit in die Zeitrechnung einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.

§ 5

Wartegebühr

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung ohne besonderen Grund um eine halbe Stunde oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um mehr als eine halbe Stunde oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlungen von mehr als eine halbe Stunde, die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten sind, so wird nach Ablauf der o.a. Zeiten eine Wartegebühr erhoben.

Diese beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) für den amtl. Tierarzt / die Tierärztin je angefangene halbe Stunde | 33,00 € |
| b) für den Fleischkontrolleur / die -kontrolleurin je angefangene halbe Stunde | 20,50 € |

§ 6

Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten

Die Gebühren nach §§ 2 und 4 erhöhen sich um 50 %, wenn die Amtshandlung vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr, oder an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen verlangt und durchgeführt wird, und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung in der zuschlagpflichtigen Zeit durchgeführt wird.

§ 7

Gebühr für die Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

- (1) Die Gebühren nach §§ 2 und 3 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung stattgefunden hat.
- (2) Hat der Untersucher sich auf Anforderung zur Untersuchungsstätte begeben, um die Untersuchung durchzuführen, konnte er diese jedoch nicht durchführen, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst später ausgeführt werden konnte, so ist die Gebühr nach § 2 für das angemeldete Tier, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz, in voller Höhe zu entrichten.

§ 8
Gebühr für zusätzliche Trichinenuntersuchungen

Wird eine zusätzliche Trichinenuntersuchung dadurch erforderlich, dass das Schlachttier vor der Untersuchung unzulässig zerlegt worden ist, so ist neben der Gebühr nach §§ 2 und 3 je Fleischteil eine Gebühr zu entrichten in Höhe von 4,15 €

§ 9
Gebühr für gesonderte zusätzliche Stempelung des Fleisches

Wird eine gesonderte Kennzeichnung gefordert, die nicht in unmittelbarem Anschluss an die Fleischuntersuchung möglich ist, ist eine besondere Gebühr je Fleischteil zu entrichten in Höhe von 1,07 €

§ 10
Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Als Auslagen können insbesondere erhoben werden:

- a) Postgebühren,
- b) Telegraf- und Fernspreckgebühren,
- c) Zeugen- und Sachverständigengebühren,
- d) Fortbildungskosten,
- e) Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen,
- f) Schreibgebühren.

§ 11
Fälligkeit, Einziehung, Rechtsmittel

- (1) Die Gebühren werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung, im Falle des § 7 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nicht ausgeführte Untersuchung / Amtshandlung fällig.
- (2) Die Durchführung der Untersuchung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses spätestens unmittelbar vor der Untersuchung abhängig gemacht werden.
- (3) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird die Fälligkeit der Gebühren nicht aufgeschoben.
- (4) Die Gebühren sind durch die Untersucher von den Gebührenpflichtigen einzuziehen.

§ 12
Stundung, Niederschlagung, Erlass

Die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NW über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NW über die Verjährung finden Anwendung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
Die Satzung des Kreises Unna vom 14.10.2003 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz am öffentlichen EG-Schlachthof der Firma Milk & Beermann, Fleischwaren GmbH & Co. KG, Von-Wieck-Str. 7b, 44534 Lünen tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 644) – in der zur Zeit gültigen Fassung – wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 06.03.2007
Der Landrat
Michael Makiolla